

ZUGANGSORDNUNG

für

BACHELORSTUDIENGÄNGE

IM FACHBEREICH GESUNDHEIT & SOZIALES

Medizinpädagogik (B.A.)



Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Art und Umfang der Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene (Teil I)	4
§ 5 Art und Umfang der Überprüfung auf Niveauebene (Teil II)	4
§ 6 Bewertung und Einstufung auf Niveauebene	4
§ 7 Wiederholung	5
§ 8 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung	5
§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten	5
§ 10 Widerspruch	5
§ 11 Abweichungen	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Hinweis:

Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Medizinpädagogik“ im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang wird in Ergänzung zu § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung im Fachbereich Gesundheit & Soziales zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach der Zulassungsordnung erfüllt.

§ 3 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) Nach Maßgabe des § 23 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) i.d.F. vom 04.01.2016 erfolgt die Zulassung nach erfolgreicher Absolvierung des individuellen, zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens, das eine Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene (Teil I) sowie eine Überprüfung auf Niveauebene (Teil II) vorsieht. Dieses Verfahren dient der Feststellung, ob Bewerber um einen Studienplatz auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die im Sinne einer Anrechnung und Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen eine Zulassung in das 5. Studiensemester ermöglichen.

(2) Das Durchlaufen dieses in Abs. (1) beschriebenen individuellen, zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens stellt eine Bedingung für den Zugang respektive die Zulassung zum Studiengang dar.

(3) Das individuelle, zweistufige Äquivalenzprüfverfahren erfolgt im Rahmen der Bewerbung für das Studium im Studiengang „Medizinpädagogik“.

Gemäß § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes müssen Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, die Qualifikation für das Studium nachweisen. Der hierfür zu erbringende Nachweis ist unter anderem eine Hochschulzugangsberechtigung.

Weiter ist der Nachweis über eine abgeschlossene und im Durchschnitt mit mindestens „befriedigend“ benotete Ausbildung mit einer entsprechenden Erlaubnis zur Berufsausübung im Sinne des jeweiligen Berufsgesetzes in einem geregelten Gesundheitsberuf (Heilberufe und Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz) erforderlich.

Sofern Studienbewerber anstelle einer Ausbildung ein entsprechendes Studium in einem geregelten Gesundheitsberuf mit entsprechender Erlaubnis zur Berufsausübung oder ein anderes vergleichbares Studium absolviert haben, entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens über die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt auch ohne Niveauprüfung (Teil II des Äquivalenzprüfverfahrens). Ergänzend zum §12 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil des Fachbereichs Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius muss der Bewerber dem Zulassungsausschuss eine Modulaufstellung mit den Lernzielen/Lernergebnissen der einzelnen Module sowie den zu erbringenden Prüfungsleistungen (z. B. in Form eines Modulhandbuches) vorlegen. Anhand des Abgleiches der Lernziele/Lernergebnisse und der Prüfungsleistungen aus dem vom Bewerber absolvierten Studium mit dem Modulhandbuch (Semester 1 - 4) des Studiengangs Medizinpädagogik und den dort formulierten Lernzielen/Lernergebnissen sowie den Prüfungsleistungen, entscheidet der Zulassungsausschuss, ob eine Anerkennung der erbrachten Studienleistungen erfolgen kann. Können keine wesentlichen Unterschiede bzw. eine 75%ige Übereinstimmung nachgewiesen werden und sowohl eine inhaltliche/outcome-orientierte Gleichwertigkeit als auch eine gleichwertige Niveaustufe zwischen den Semestern 1 - 4 des Studiengangs Medizinpädagogik und der durch den Bewerber vorgelegten Dokumente nachgewiesen werden, kann eine Anrechnung des ersten Studienabschnittes mit 80 der 180 zu erwerbenden Credit Points und damit eine Einstufung in das 5. Semester erfolgen.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zum individuellen, zweistufigen Äquivalenzprüfverfahren trifft der für den Studiengang zuständige Zulassungsausschuss. Studienbewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung.

§ 4 Art und Umfang der Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene (Teil I)

- (1) Der erste Teil des individuellen, zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens besteht aus der Überprüfung auf formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Ebene.
- (2) Nach der Einreichung der Bewerbungsunterlagen werden diese in Bezug auf die Hochschulzugangsberechtigung und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen im Rahmen der formaler, inhaltlicher/outcome-orientierter Prüfung überprüft.
- (3) Der Zulassungsausschuss prüft im Anschluss die inhaltliche/outcome-orientierte Gleichwertigkeit. Bei nicht eindeutigen Fällen können die entsprechenden Modulbeauftragten hinzugezogen werden.

§ 5 Art und Umfang der Überprüfung auf Niveauebene (Teil II)

- (1) Der zweite Teil des individuellen, zweistufigen Äquivalenzprüfverfahrens „Überprüfung auf Niveauebene“ besteht aus drei Teilen: Einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung, die vor Ort in den Räumen der Hochschule durchgeführt werden und einer schriftlichen Hausarbeit, die im Selbststudium erstellt wird. Beide Prüfungsteile an der Hochschule dauern jeweils eine Stunde. Wenn der Bewerber am Prüfungstag mindestens 50% (60 von möglichen 120 Punkten) der erwarteten Leistungen erbringt, wird die schriftliche Hausarbeit erlassen.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil beinhaltet die handschriftliche Ausarbeitung eines fachbezogenen Fallbeispiels. Ziel ist es, auf Kompetenzen des Bewerbers zurückzugreifen, die er im Rahmen der Ausbildung erworben hat und diese zu reflektieren. Die Ausarbeitung erfolgt anhand von vorgegebenen Fragestellungen.
- (3) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus insgesamt zwei Einzelteilen und hat eine 30-minütige Vorbereitungszeit und durchläuft eine 30-minütige mündliche Prüfung. In der Vorbereitungszeit bekommt der Bewerber einen wissenschaftlichen Text mit dazugehöriger Fragestellung zum Lesen und Durcharbeiten vorgelegt. Das Besprechen dieses Artikels ist ein Bestandteil der mündlichen Prüfung. Es soll daraus ersichtlich werden, dass der Bewerber wissenschaftliche Fachinhalte erfassen, wiedergeben und kritisch erörtern kann. Weiterhin besteht die mündliche Prüfung aus der Interpretation einer Grafik, die während der mündlichen Prüfung dem Bewerber gezeigt wird und zu der er Fragen beantworten muss. Im Rahmen der mündlichen Prüfung werden das Interesse, die Motivation und die Erwartungen an ein Hochschulstudium erfragt.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit tritt als Prüfungsteil in Kraft, wenn der Bewerber vor Ort im mündlichen und schriftlichen Prüfungsteil weniger als 50 % der insgesamt erwarteten Gesamtleistung erbringt. Die schriftliche Hausarbeit besteht aus dem Anfertigen einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu einem konkreten Fallbeispiel. Im Gegensatz zu der schriftlichen Prüfung wird hier der Schwerpunkt auf den Umgang mit entsprechender Fachliteratur gelegt. Alle notwendigen Informationen zur Erstellung der Hausarbeit, sowie die Unterlagen für die Fallausarbeitung erhalten die Bewerber im Anschluss an die Mitteilung, dass auf eine schriftliche Hausarbeit nicht verzichtet werden kann, schriftlich per Post. Bewerbern steht für die Hausarbeit eine Frist von vier Wochen zur Verfügung. Die fertige Hausarbeit ist auf dem Postwege beim Zulassungsausschuss einzureichen. Die Frist beginnt mit dem im Anschreiben festgelegten Starttermin zur Bearbeitung. Über das fristgemäße Einreichen entscheidet der Poststempel. Den schriftlichen Ausarbeitungen hat der Studienbewerber eine Erklärung beizulegen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Die verwendete Literatur ist in alphabetischer Reihenfolge mit allen bibliographischen Angaben anzugeben.

§ 6 Bewertung und Einstufung auf Niveauebene

- (1) Die „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) ist „bestanden“, wenn die einzelnen Prüfungsteile mit bestanden bewertet worden sind.

(2) Bei Bestehen der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) erteilt der Zulassungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der die Anrechnung des ersten Studienabschnitts mit 80 von 180 Credit Points bestätigt.

(3) Die Einstufung erfolgt in das 5. Semester des Studiengangs „Medizinpädagogik“, der in einer Studienzeit von vier Semestern berufsbegleitendes Studium und nach dem Nachweis von 100 Credit Points zum akademischen Grad „Bachelor of Arts“ führt.

§ 7 Wiederholung

(1) Die „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) für den Studiengang Medizinpädagogik (B.A.) kann einmal wiederholt werden. Sind nicht alle Teile der „Überprüfung auf Niveauebene (Teil II)“ mit „bestanden“ bewertet worden, werden die bestandenen angerechnet, sofern die anderen Prüfungsteile innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden.

(2) Bei einem endgültigen Nichtbestehen der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) besteht auch dann keine Wiederholungsmöglichkeit, wenn das Studium ggf. an einer Außenstelle der Hochschule Fresenius aufgenommen werden soll.

§ 8 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung

(1) Die schriftliche Hausarbeit gilt auch als „nicht bestanden“, wenn der Bewerber die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht gem. § 4 Abs. 4 einreicht. Im Falle von Krankheit kann auf Grundlage eines ärztlichen Attests die Bearbeitungsfrist verlängert werden. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss nach billigem Ermessen.

(2) Der mündliche und schriftliche Prüfungsteil gilt als „nicht bestanden“, wenn der Bewerber am Prüfungstag nicht erscheint. Kann sie oder er aufgrund von Krankheit nicht teilnehmen, ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

(3) Von der Teilnahme am schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil können Bewerber jeweils bis einen Tag vor Beginn des Prüfverfahrens zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Zulassungsausschuss. Eine entsprechende E-Mail ist ausreichend. Bei nicht fristgemäßem Rücktritt gilt der Prüfungsteil als „nicht bestanden“.

(4) Bewerber, die bei der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen. Der betreffende Prüfungsteil gilt als nicht bestanden. Werden derartige Tatsachen erst nach erfolgreichem Abschluss der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) bekannt, zieht der Zulassungsschuss den Bescheid ein, widerruft das Ergebnis der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) und informiert das Zentrale Prüfungsamt. Der nicht bestandene Teil der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) muss umgehend nachgeholt werden.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) wird auf schriftlichen Antrag an das Zentrale Prüfungsamt Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt das Zentrale Prüfungsamt.

§ 10 Widerspruch

Gegen einen Bescheid des Zulassungsausschusses über die mit „nicht bestanden“ bewertete „Überprüfung auf Niveauebene“ (Teil II) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen vom beschriebenen Zugangsverfahren kann der Zulassungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen unter Beachtung der Hochschulgesetzgebung beschließen. Vergleiche hierzu §6 (4) der geltenden Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zugangsordnung tritt am 27.07.2016 in Kraft.



Prof. Dr. Birgit Schulte-Frei
Dekanin Fachbereich Gesundheit & Soziales